



KONZERNE MIT MATRIXORGANISATION IM STEUERRECHT

Vortragsveranstaltung der Bayerischen IFA

Prof. Dr. Wilhelm Haarmann
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner

12. März 2019

mwe.com

**McDermott
Will & Emery**
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER LLP

1. WAS IST EINE MATRIXORGANISATION? (1/2)

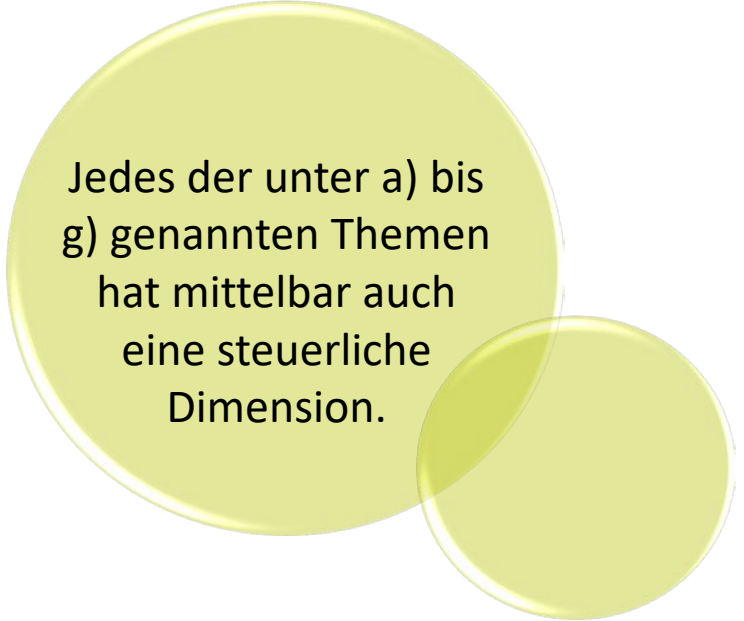
- a) Kein juristischer sondern betriebswirtschaftlicher Begriff
- b) Berücksichtigung verschiedener sich überschneidender rechtlicher, tatsächlicher und betriebswirtschaftlicher Faktoren bei den Entscheidungs- und Ausführungsstrukturen eines Konzerns

1. WAS IST EINE MATRIXORGANISATION? (2/2)

- c) – Gesellschaftsrechtliche Strukturen AG, GmbH, Konzernaufbau
 - Räumliche Strukturen (z.B. Europa, Amerika, Asien, oder Postleitzahlgebiete 0,1/2,3/4,5/6,7/8,9)
 - Geschäftssparten (z.B. PKW, LKW, Busse)
 - Funktionsbereiche (z.B. Produktion, Einkauf, Vertrieb, Verwaltung)
- d) Wie wird eine Matrixorganisation geführt? Ausgangspunkt ist der Vorstand der operativen Konzernobergesellschaft. Konzernrichtlinien und Prozesshandbücher u.ä. stellen die Grundlage für Entscheidungs- und Ausführungsstrukturen im Konzern dar.

2. RECHTLICHE PROBLEME EINER MATRIXORGANISATION (1/2)

- a) Gesellschaftsrecht
- b) Compliance
- c) Haftung der handelnden und der „nicht handelnden“ Personen
- d) Individualarbeitsrecht
- e) Betriebsverfassungsrecht
- f) Datenschutzrecht
- g) Produkthaftungsrecht



Jedes der unter a) bis g) genannten Themen hat mittelbar auch eine steuerliche Dimension.

2. RECHTLICHE PROBLEME EINER MATRIXORGANISATION (2/2)

- h) Steuerrecht
 - aa) Körperschaftsteuer-/Gewerbsteuerrecht
 - bb) Lohnsteuerrecht
 - cc) Umsatzsteuerrecht
 - dd) Allgemeines Abgabenrecht/Tax Compliance
- i) Die internationale Dimension

3. GESELLSCHAFTSRECHT (1/3)

- a) Wie kann der Wille eines Spartenzuständigen / Gebietszuständigen / Funktionszuständigen (kurz: Funktionszuständigen) in Unternehmen durchgesetzt werden, denen er nicht als Organ angehört?

Alles geht zurück auf die Konzernführung. Funktionszuständiger arbeitet im Auftrag der Konzernobergesellschaft. Disziplinarisch gehört er der Einheit an, die ihn angestellt hat. Es ist Teil seines Arbeitsvertrages, dass er (auch) Aufträge der Konzernobergesellschaft durchführt. Die Gesellschaft, der der Funktionszuständige disziplinarisch angehört, ist ihrerseits von der Konzernobergesellschaft angewiesen, den Funktionsträger entsprechend der Anweisung der Konzernobergesellschaft einzusetzen.

3. GESELLSCHAFTSRECHT (2/3)

b) Wie kann Konzernobergesellschaft sich gegenüber abhängigen Gesellschaften durchsetzen?

aa) bei Tochtergesellschaft in Rechtsform der Aktiengesellschaft ohne Beherrschung und Eingliederung,

bb) bei Aktiengesellschaft mit Beherrschung,

cc) bei Aktiengesellschaft mit Eingliederung,

3. GESELLSCHAFTSRECHT (3/3)

dd)

- bei GmbH ohne Aufsichtsrat mit Beherrschungsvertrag,
- bei GmbH mit Anweisungen der Gesellschafterversammlung,
- bei GmbH mit Übernahme der Geschäftsführerrolle durch den Gesellschafter, d.h. die Konzernobergesellschaft oder eine ihrer Tochter- oder Enkelgesellschaften oder einen von der Konzernobergesellschaft Beauftragten; rechtlicher Geschäftsführer wird auf gesetzliche Aufgaben beschränkt,

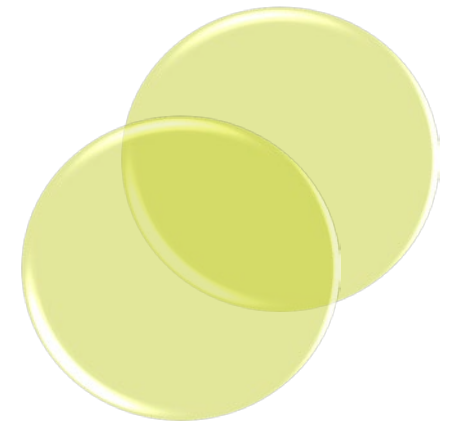
ee) bei GmbH mit Aufsichtsrat,

ff) bei GmbH & Co KG,

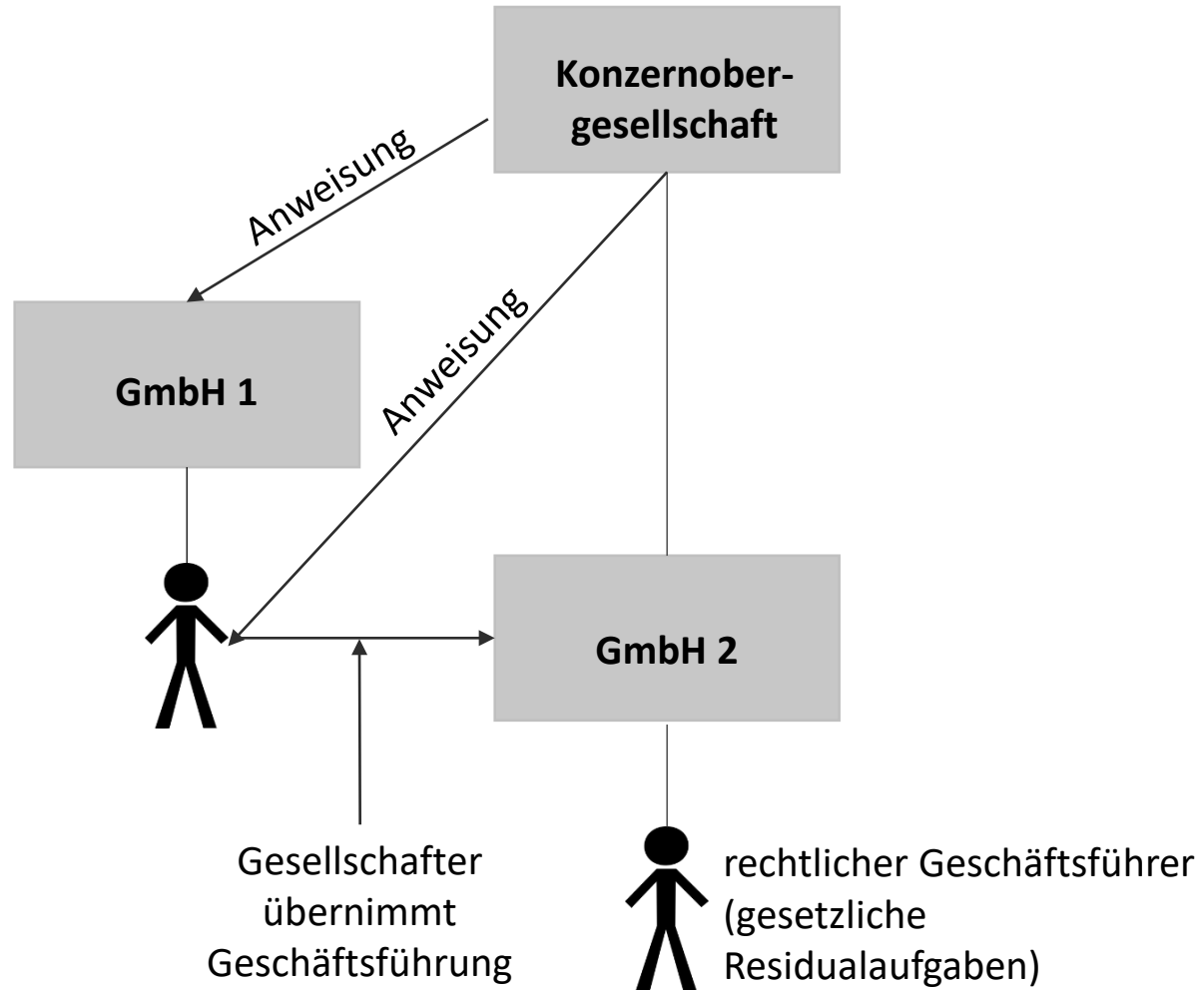
gg) bei ausländischen Einheiten.

4. VERTRAGS- UND VERTRETUNGSRECHT

Die Durchführung der einzelnen Aktionen erfolgt häufig durch ausdrückliche Bevollmächtigung des (rechtlichen) Geschäftsführers. Diese kann in Form einer Generalvollmacht über einen längeren Zeitraum erteilt werden.



4. ERTRAGSTEUERRECHT (1/7)



4. ERTRAGSTEUERRECHT (2/7)

- a) Wo ist die Geschäftsleitung? Kann es mehr als einen Ort der Geschäftsleitung geben?

§ 10 AO

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung

§ 1 KStG

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

4. ERTRAGSTEUERRECHT (3/7)

Art. 4 Deutsche DBA-Verhandlungsgrundlage

Art. 4 Ansässige Person

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat, seine Länder und ihre Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

4. ERTRAGSTEUERRECHT (4/7)

(2)

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäfts-leitung befindet.

4. ERTRAGSTEUERRECHT (5/7)

Art. 4 OECD-MA

Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident only of the State in which its place of effective management is situated. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to determine by mutual agreement the Contracting State of which such person shall be deemed to be a resident for the purposes of the Convention, having regard to its place of effective management, the place where it is incorporated or otherwise constituted and any other relevant factors. In the absence of such agreement, such person shall not be entitled to any relief or exemption from tax provided by this Convention except to the extent and in such manner as may be agreed upon by the competent authorities of the Contracting States.

4. ERTRAGSTEUERRECHT (6/7)

- b) Betriebsstätten durch im Ausland lebende Funktionsträger oder durch ständige Vertreter
- c) Verdeckte Gewinnausschüttungen
 - aa) Funktionsträger arbeitet zum Vorteil von GmbH 2
 - Hat GmbH 1 Anspruch auf Kompensation? Gegen wen? In welcher Höhe?
 - bb) Funktionsträger arbeitet im Konzerninteresse zum Nachteil von GmbH 2 (Kapital nicht gefährdet)
 - Hat GmbH 2 Anspruch auf Kompensation? Gegen wen?
 - Hat GmbH 1 Anspruch auf Kompensation? In welcher Höhe?

4. ERTRAGSTEUERRECHT (7/7)

- cc) Funktionsträger arbeitet zum Nachteil der GmbH 2 (Kapital nicht gefährdet), weil er schlicht dumme Fehler macht
 - Hat GmbH 2 Anspruch auf Kompensation? Gegen wen?
 - Hat GmbH 1 Anspruch auf Kompensation? In welcher Höhe?
- dd) Wie ist es, wenn die Konzernobergesellschaft im Ausland liegt und die GmbHs im Inland?
- ee) Wie ist es, wenn die Konzernobergesellschaft im Inland liegt und die GmbHs (bzw. vergleichbare rechtliche Organisationen mit ähnlichen rechtlichen Rahmenbedingungen) im Ausland?
- d) Konsequenzen der Verlagerung der Geschäftsleitung ins Ausland bei Verbleib des Sitzes im Inland?

5. LOHNSTEUERRECHT

Typischerweise keine Besonderheiten.

Der arbeitsrechtliche Arbeitgeber ist typischerweise derjenige, der die Steuer einbehalten muss.

6. UMSATZSTEUERRECHT

- Organschaft, Problem: organisatorische Eingliederung
- Mit Beherrschung
- Mit Personalübereinstimmung
- Ohne Beherrschung und ohne Personalübereinstimmung:
 - Gemäß BFH reicht Recht zur Anweisung durch die GmbH Gesellschafterversammlung nicht aus.
 - Aber wie ist es, wenn der Gesellschafter selber die Geschäftsführung des Tagesgeschäfts übernimmt?
 - Eine engere Organschaft ist nicht denkbar als die, in der die Organmutter die Geschäfte der Organtochter selbst betreibt.

7. HAFTUNG FÜR STEUERN (1/2)

- **§34 AO** Gesetzlicher Vertreter
- **§35 AO** Auftritt als Verfügungsberechtigter (Tatsächlich verfügungsberechtigt ist derjenige, der wirtschaftlich über Mittel, die einem anderen gehören, verfügen kann. Dies kann auch der Alleingesellschafter einer GmbH ohne Geschäftsführer sein (BFH-Urteil vom 27. 11. 1990 – VII R 20/89 – BStBl. II 1991 S. 284; vgl. zu § 34, Nr. 3). Aus dem Urteil ergibt sich die Haftung des Gesellschafters, der Geschäftsführung tatsächlich ausübt.

7. HAFTUNG FÜR STEUERN (2/2)

Ist eine Enthaftung möglich?

Problem ist Delegationsmöglichkeit zur zentralen Steuerabteilung. Diese kann nur enthaftend sein, wenn die Mitarbeiter und der Leiter der Steuerabteilung gut ausgesucht wurde, und wenn eine ständige Überwachung erfolgt sowie seitens der Inhaber über den jeweiligen Zustand nur positiv berichtet wird.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

